

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz:
Tageblatt, Riesa.

Berichtsstelle
Nr. 20.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 89.

Montag, 17. April 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 4,7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Herausgabe, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion, Posthalterei vierzehntäglich 2,10 Pfart., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Eröffnen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundseite Zeile (7 Silben) 20 Pf., Preis für die 15 Pf.; Zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Seite Zwei. Gewilligte Rabatt erhält, wenn der Vertrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontrolle gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Vorwerkstraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Erster Häubner, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dachapparatsfabrikanten Felix Thomas in Wulfenau, Inhaber der Firma Felix Thomas ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Belastungsführung der Gläubiger über die Erfüllung der Ansagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses

der Schlußtermine

auf den 12. Mai 1916, vormittags 11 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 14. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 186 auf den Namen des Bäckermeisters Friedrich Bernhard May Kittel eingetragene Grundstück soll

am 8. Juni 1916, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 2,9 Ar groß und auf 8500 M. — Pf. ge-
schätzt. Es besteht aus einem Wohnhaus mit Bäckerei-Einrichtung, zwei Nebenräumen und
Hofraum und ist mit 7900 M. zur Brandversicherung eingeschätzt. Grundstücksnummer 185
für Riesa.

Die Einsicht der Mittellungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grund-
stück betreffenden Nachrostellungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Wieder auf Beleidigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung
des am 18. März 1916 verlaufenen Versteigerungswertes aus dem Grundbuche nicht
ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungsgerichte vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen,
widrigstens die Recht bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und
bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgestellt werden müssen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des
Ausschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen,

widrigstens für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegen-
standes rückt.

Riesa, den 14. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Städtischer Fleischkonferenzverkauf.

Der Verkauf wird bis auf weiteres Mittwochs von 8—1 Uhr fortgesetzt.

Nächster Verkaufstag

Mittwoch, den 19. April.

Die Abgabe findet nur statt gegen Abgabe der Fleischmarken und der bei der leichten

Bratmarkenausgabe auschändigen roten städtischen Fleischkonferenzmarken.

Der Mat der Stadt Riesa, am 17. April 1916.

End.

Wüderau.

Da für diese Woche von der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain
nicht genügend Butter überreichen werden kann, wird zwecks gleichmäßiger Verteilung der ver-
fügbaren Butterbestände für die Gemeinde Wüderau auf Grund § 4 der Verordnung des
Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 17. bis 23. April 1916 darf für die auf diesen Zeitraum aus-
gegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugelassen und beansprucht werden.
2. Händler, Bäckerei, Wollwaren, Butterwaren usw., welche in der Gemeinde
Wüderau Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 27. April
bis 3. Mai 1916 auf eine Butterkarte nur $\frac{1}{4}$ Pfund, das ist $\frac{1}{4}$ Stück Butter
abgeben.
3. Handelsverbündungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesrats-
verordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu 1500 Pf. bestraft.

Wüderau, den 17. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Örtliches und Sachisches.

Riesa, den 17. April 1916.

* Dem Garnisonverwaltungsinvestitor Große aus

Riesa wurde das Verdienstkreuz mit Schwertern verliehen.

* Der jüngst in den Verluste Nr. 274 aus-
gegebenen am 15. April 1916, die in unserer Geflügel-
stelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender
Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 100,
101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111;
Reiterie: Regiment Nr. 100, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 109, 110, 111; Artillerie: Regiment Nr. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111; Landwehr-
Regiment Nr. 23, 24, 25, 26, 27, 28; Landsturm-Bataillone:
(12, 15), Oberamt (19, 20); Landsturm-
Artillerie: Leibregt (19, 20), Oberamt (19, 20); Artillerie:
Kavallerie: Regiments-Kavallerie: Ulanen Nr. 21, Re-
serves-Usasen; Husaren Nr. 18, 19, 20, Reserves-Husaren.
Feldartillerie: Regiments-Nr. 12, 23, 32, 64, 68,
115, 192, 245, 246; Reserves-Regiment Nr. 32; Landwehr-
Regiment Nr. 19; Gefecht-Regiment Nr. 47; Füsilier-
Artillerie: Regiment Nr. 12; Bataillon Nr. 38; Pioniere:
Bataillone Nr. 12, 22; Gefecht-Kompanien; Bataillone
Nr. 12, 22; Preußische Verlustlisten Nr. 406, 407, 408,
409 und Vermissten-Nachweis Nr. 8.

Der Fahrplan der Königlich Sachsischen Staats-
bahnen wird ähnlich nicht mehr in der bisherigen etwas
unhandlichen Größe erscheinen. Stattdessen wird in
diesem Sommer ein kleiner Fahrplan in Taschen-
größe herausgegeben. Nach Form und Inhalt ents-
spricht der neue Fahrplan ungefähr dem am 1. Januar aus-
gegebenen 1. Nachfrage zum Kursblatt für Sachsen, der in
weiteren Rücksicht gefüllt worden ist. Der neue Fahr-
plan, der auch eine kleine Übersichtskarte enthält, wird von
jetzt ab auf allen sächsischen Eisenbahnlinien bei den
Fahrtarifen und Gepäckzulässigkeiten zum Preise von 20 Pf.
verkauft.

Der Bundesrat hat die Errichtung einer besonderen
Behörde zur Regelung des Verkehrs mit Brannt-
wein beschlossen. Der neuen „Reichsbranntweinsteuer“
wird ein „Beirat“ zur Seite stehen, während die Bewirt-
schaftung des gesamten Brannweins der Spiritus-Zentrale
übertragen ist. Die Brannweinabfuhr betrifft versteuerte
und unversteuerte Branntwein. Ausnahmen sind unter
anderem für Cognac sowie für gewisse Kleinbrennereien ge-
macht. (Amtlich.)

Die „Sächs. Korresp.“ schreibt: Nach der Einführung
der Fleischmarken im Königreich Sachsen am 17. April
werden bekanntlich auch in Gastr., Schank- und Speisemärkten
die Fleischmarken nur noch gegen Fleischkarten verab-
reicht werden. Beachtenswert ist es, dass es besondere
Haushaltssmarken nicht gibt, vielmehr gelten die
für die Haushaltungen ausgegebenen Fleischmarken über
100 Gramm und über 20 Gramm nicht nur zum Einkauf
bei den Fleischern und Händlern, sondern sind auch de-
stinktiv für die Gasthäuser. Den Inhabern der Wirtschafts-
betriebe ist es befürchtet vorgekommen, Fleischkarten nur
zum Normalgewicht von 100 Gramm, 125 bzw. 150 Gramm
bei größeren Fleischgerichten und 20 Gramm bei den kleinen
Speisen, ausnahmsweise dieren abweichend nur in Gewichts-
mengen von 40, 60, 80, 120 Gramm zu verabreichen. So ist es
den Gästen möglich, ihre über 100 und 20 Gramm lautenden
Haushaltssleimarken in den Wirtschaften zu verwenden.
Wenn ein Gast, der eine kleine Fleischkarte verabreicht er-
halten will, nur noch 100-Gramm-Marken bezahlt, kann er
eine 100-Gramm-Wurst abgeben, auf die er vom Betriebs-
inhaber die entsprechende Zahl 20-Gramm-Marken zurück-
hält. Die Betriebsinhaber müssen deshalb für diesen
Zweck ihre vereinbarten 20-Gramm-Marken möglichst
vom Einkauf zurückhalten, sie können sich an, wenn die
eingenommenen Marken nicht ausreichen, leicht genug

20-Gramm-Marken durch Umwechselung von 100-Gramm-
Marken bei den Fleischern und Händlern verschaffen.

— Mit Rücksicht auf den vor Öfern sich voranschie-
fenden Verkauf von Eiern ist die Vorschrift, möglichst nur
hartgekochte Eier zu verschicken, von der Versendung schwer
oder weichgekochter Eier aber abzusehen. In jedem Fall
muss die Verpackung der Eier besonders haltbar und wider-
standsfähig sein, damit bei ihrem etwaigen Schreden
Rohstücke für andere Sendungen vermieden werden. Gleich-
zeitig wird wiederum an die ordnungsmäßige Verpackung
von Früchtegegenständen (Einfüllung von Baumwolle, Schafwolle
usw.) und von Feuchtigkeit ablehnenden Lebensmitteln wie
Butter, Margarine usw. (feuchtigkeitsablehnende Behältnisse) er-
innert. Die Postanstalten sind angewiesen, Selbstver-
packungen in ungünstiger Verpackung zurückzuweisen.

— Eine am 18. April beschlossene Bekanntmachung
des Bundesrates deutet die Vorbereitung der Bekanntmachung
vom 11. November 1915, betreffend Einwirkung von Höchst-
preisen auf laufende Verträge, auch auf Lieferungsverträge
über Steinsohlen, Braunkohlen, und die aus
solchen hergestellten Brennstoffe (Holz, Briquettes)
aus, sofern und soweit für diese Produkte Erzeuger-
oder Großhändlerhöchstpreise festgesetzt werden. Die Be-
kannmachung vom 11. November 1915 bestimmt sich bestimm-
lich nur auf eine Anzahl von Nahrungsmitteln. Sie be-
stimmt in der Hauptzache, dass nach Festsetzung eines Höchst-
preises für eine bestimmte Ware bei laufenden Lieferungs-
verträgen über diese Ware der Höchstpreis an die Stelle
höheren — Vertragspreises tritt, wenn beim In-
tratftreten des Höchstpreises die Lieferung noch nicht er-
folgt ist. Außerdem enthält sie Vorschriften über ein schieds-
gerichtliches Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten
aus der Anwendung der Verordnung und zur Verteilung
von Unbilligkeiten. Die Ausdehnung dieser Bestimmungen
auf Kohle und aus der Kohle erzeugte Brennstoffe kann
natürlich erst dann praktische Bedeutung gewinnen, wenn
Höchstpreise für diese Produkte festgesetzt werden. Ob sich
dies als notwendig erweisen wird, ist noch ungewiss. Da
aber die Möglichkeit besteht, dass eine eventuelle Festsetzung
von Höchstpreisen erst in einem Augenblick erfolgen kann,
in dem der größte Teil der Förderung bereits auf längere
Zeit hinaus zu höheren Preisen an den Großhändler ver-
tragen ist, war der Erlass der Verordnung erforderlich.
Blieben die im Augenblick der Höchstpreisfestsetzung ab-
geschlossenen, aber noch nicht erfüllten Verträge von der
Preisbegrenzung überführt, so könnte die letztere unter
Umständen in weitem Umfang unrichtig gemacht wer-
den.

— Das Gesamtministerium hat beschlossen, den Staats-
beamten in diesem Jahre die Dauer des Urlaubs an
sich nach den darüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen
zu bemessen, jedoch soll Vorlage getroffen werden, dass
die Dienstgehilfen trotz der Urlaubsverkürzung unter voller
Berücksichtigung der durch den Krieg veränderten Bedürfnisse
des Dienstes ordnungsgemäß und möglichst ohne Unter-
nahme von Hilfskosten und ohne persönliche Nach-
wands von Stellvertretungskosten befriedigt werden. So-
weit dies nicht erreichbar ist, ist der Urlaub zu verkürzen
und unter Umständen ganz zu verjagen.

— A.M. Die beiden sächsischen Polizeipräsidien Ge-
neralkommandos geben bekannt: Nachdem durch die
Bundesratsverordnung vom 30. März 1916 die Preis-
beschränkungen bei Verkäufen von W. b., W. r. und
G. r. Waren reichsrechtlich anderweitig geregelt werden
sind, ist die Bekanntmachung W. M. 662/L. 16 März, be-
ziehend Preisbeschränkungen im Handel mit W. b., W. r.
und G. r. Waren vom 1. Februar 1916 als erledigt anzuse-
hen.

— Nachdem durch die Bekanntmachung des Reichs-
finanzamtes vom 31. März 1916 die Kartoffelrationen

festgesetzt wurden, die den Erzeugern zur Fütterung ihres
Sichs bis zum 15. Mai höchstens zu belassen sind, ver-
bietet nun eine soeben beschlossene Bekanntmachung des
Bundesrates die Fütterung größerer als der bei ihnen
Menge und stellt die Überbringung dieses Verbotes unter
Strafe. Die Höchstraten belaufen sich auf zehn Pfund
täglich für Pferde, fünf Pfund für Zugkühe, sieben Pfund
für Jungenkühe, zwei Pfund für Schweine. Statt der
Kartoffeln kann ein Viertel der erwähnten Gewichtsmengen
an Erzeugnissen der Kartoffelfrostung verfüllt werden;
die Fütterung von Kartoffelstärke und Kartoffelstärke
ist in diesem Maße verboten. Die Landeszentralverbände
können weitere Einschränkungen der Fütterung vornehmen.
Der einzelne Erzeuger darf die Nationen nur für
diejenigen Tiere füttern, in denen die Kartoffelfrostung
verfügbar ist. Zu diesem Rahmen darf er jedoch zur
Fütterung seiner Wirtschaftsführung die Nationen sowohl
innerhalb der einzelnen Tierart, als auch zwischen den verschiedenen
Tierarten, innerhalb der Zeit bis 15. Mai nach Belieben
übertragen, so lange er in den Grenzen der ihm aufscheinenden
Bestimmung bleibt. Zu verstärkter Sicherung der Ver-
sorgung mit Frostfreiem aus Kartoffeln ist ferner
die Fütterung der Kartoffelfrostung ausgedehnt worden. Der Erzeuger
darf in Zukunft nichts weiter zurück behalten als die nach
der Bekanntmachung aufzuhaltenden Nationen zur Fütterung
an sein eigenes Vieh (sofern und soweit er Lebendprodukte
statt Kartoffeln verfüllt) und, wenn er zu den „Selbst-
vergütern“ der Getreideverarbeitung gehört, das nötige
Frostfreies Material von 1 Kilogramm pro Kopf
und Monat (bis zum 15. August). Die übrigen aufscheinenden
Mengen, die der Abfertigung unterliegen, dürfen
nicht vergrößert werden. Die Nationierung gilt vorläufig
nur bis zum 15. Mai, für die Zeit nachher bleiben besondere
Bestimmungen des Reichsfinanzamtes vorbehalten. (Amtlich.)

* Seitwellige Knappheit an einigen Lebensmitteln,
die nicht zum wenigsten auf umfangreiche, durchaus un-
grundlegende Anstrengungen der Zwischenhändler und der Ver-
braucher zurückzuführen ist, hat die Reichsgetreidekasse ver-
anlaßt, mit dem Verband deutscher Leinwandfabrikanten
u. a. Frankfurt a. M. ein Vereinssammeln dahin zu
treffen, daß sämtliche Erzeugnisse aller Lein-
wandbetriebe bis auf weiteres zwecks Verjüngung
der Versorgung der Reichsgetreidekasse zur Verfügung
gestellt werden müssen. Die Reichsgetreidekasse wird ihrerseits
die Leinwand ausführlich an die Kommunalver-
bände weiterleiten, und zwar unter Berücksichtigung der
Anzahl der Bevölkerung und der besonderen Bevölkerungs-
zonen der vorsorgenden Bezirke. Durch dieses Verteilungs-
verfahren wird für eine allzeitige gerechte Leinwand-
verteilung gesorgt, was in erster Linie der minder-
bedeutenden Bevölkerung zugute kommen wird. Doch dabei
ist dem Zwischenhandel nicht die gleiche Bewegungsfreiheit zu-
gestellt, wie in Friedenszeiten liegt in den durch den Krieg verhinderten Verhältnissen und Not-
wendigkeiten. Es muß daher vor der vaterländischen Ein-
heit der Bevölkerung erwartet werden, daß sie sich diesen
Notwendigkeiten fügen. Auch die Verbraucher müssen die
Verhältnisse insoweit Rechnung tragen, als sie ihre An-
sprüche auf Lieferung bestimmter Sorten zurückstellen und
sich mit den jeweils verfügbaren Sorten zufrieden geben.
(Amtlich.)

* Pausch. Der am Palmenmontag vom Junglings-
verein der Parochie Pausch veranstaltete Familienabend
hatte so viele Gemeindemitglieder zusammengeführt, daß
der große Saal des heiligen Gottes bis auf den letzten
Platz gefüllt war. Die Veranstaltung nahm einen in jeder
Geschicht besiedigenden Verlauf. Einem besondern Genü-